

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 533/06 B**

L 14 R 470/06 (Bayerisches LSG)  
S 12 R 1345/03 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-  
schluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. September 2006 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-  
ichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 16.10.2006 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29.9.2006 mit einem von ihm unterzeichneten, am 21.11.2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 27.10.2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt und am 13.12.2006 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Senat hat dem Kläger durch Beschluss vom 14.3.2007 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe bewilligt und einen Rechtsanwalt beigeordnet. Dieser Beschluss ist dem Kläger am 27.3.2007 durch Einschreiben gegen Rückschein zustellt worden.
- 3 Der beigeordnete Rechtsanwalt, dem der Beschluss des Senats vom 14.3.2007 am 22.3.2007 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden ist, hat bislang lediglich beantragt, die vorinstanzlichen Prozessakten nebst Verwaltungsakten der Beklagten einzusehen. Hierin liegt keine Einlegung der Beschwerde.
- 4 Da die Beschwerde nach Zustellung des Beschlusses vom 14.3.2007 innerhalb der einmonatigen Nachholfrist (*§ 67 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht durch den beigeordneten Rechtsanwalt formgerecht eingelegt worden ist, muss das Rechtsmittel ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG*).
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde vom 27.10.2006 ist schon wegen des vor dem BSG bestehenden Vertretungszwangs (*§ 166 SGG*) unzulässig.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des *§ 193 Abs 1 SGG*.

